

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Badenweiler

über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Luisenstraße“ auf der Gemarkung Badenweiler

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt mehrfach geändert, § 37a neu gefasst und § 140a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat Gemeinde Badenweiler in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.11.2025 die Änderung der am 05.02.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre beschlossen.

Begründung:

In gleicher Sitzung am 05.11.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Luisenstraße“ beschlossen. Dementsprechend ist zur Sicherung der Bauleitplanung der Geltungsbereich der Veränderungssperre anzupassen.

§ 1

Änderung des Räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Das Planstand-Datum in § 2 der Satzung über die Veränderungssperre vom 05.02.2024 wird auf den 05.11.2025 geändert.

§ 2 der Satzung über die Veränderungssperre lautet dann wie folgt:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angeschlossene Lageplan vom 05.11.2025, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Veränderungssperre vom 05.02.2024, in Kraft getreten am 15.02.2024 unverändert.

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung der Gemeinde Badenweiler über die Änderung der Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Badenweiler, Luisenstraße 5, 79410 Badenweiler, Zimmer 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Gemeinde Badenweiler, den 26.11.2025

.....
Vincenz Wissler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage: 1 Lageplan Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 05.11.2025

